

(4) Die Erfassungsbetriebe haben den Erzpugern die Abnahmestellen und die termingemäßen Lieferauflagen bis spätestens 31. Oktober schriftlich mitzuteilen.

§ 38

Abnahme, Bewertung und Abrechnung

(1) Die Erfassungsbetriebe bzw. die von ihnen eingesetzten Weidenerfasser haben die von den Erzeugern zu den festgesetzten Terminen angelieferten Weiden am Tage der Anlieferung abzunehmen.

(2) Die erfaßten oder auf gekauften Weiden müssen in Gegenwart des Erzeugers oder dessen Vertreters gewogen und nach Güteklassen entsprechend der Preisordnung Nr. 402 vom 24. Februar 1955 — Anordnung zur Festsetzung von Güteklassen, Höchstpreisen und Handelsspannen für Korbweiden — (GBl. I S. 133) bewertet und bezahlt werden.

(3) Erzeuger, die gleichzeitig Verarbeitungsbetrieb sind, erhalten ihre Weidenzuteilung aus eigenem Aufkommen. Ist die veranlagte Menge höher als die festgelegte Zuteilungsmenge, ist vor der Freigabe für den eigenen Verbrauch die sich nach der Abrechnung ergebende Pflichtmenge abzuliefern.

(4) Über die tägliche Weidenanlieferung ist dem Erzeuger vom Erfassungsbetrieb eine Ablieferungsbescheinigung in dreifacher Ausfertigung auszustellen. Es erhalten:

- a) die erste Ausfertigung der Erzeuger,
- b) die zweite Ausfertigung der Rat der Gemeinde zur Eintragung in die Erzeugerkarteikarte,
- c) die dritte Ausfertigung verbleibt beim Erfassungsbetrieb zur termingemäßen Abrechnung mit dem Erzeuger und zur Eintragung in die Lieferantenkarteikarte.

(5) Die Abnahme und Abrechnung der abgelieferten Weiden ist von den Erfassungsbetrieben nur in Grünweiden, das sind frisch geschnittene, ungeschälte Weiden, durchzuführen.

(6) Die Erfassungsbetriebe haben die Planabrechnung über die erfaßten und aufgekauften Korb- und Bandstockweiden (einschließlich der abgelieferten Stecklingsweiden) den Abteilungen Erfassung und Einkauf der Räte der Kreise und Bezirke und dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf zu den festgelegten Terminen vorzulegen.

§ 39

Ermittlung des Aufkommens an Stecklingsweiden

(1) Erträge von Weidenanlagen, die von den DSG-Handelsbetrieben zur Gewinnung von Stecklingsweiden anerkannt werden, sind von den DSG-Handelsbetrieben bis zum 30. August des laufenden Jahres mit Angabe der Fläche und dem geschätzten Aufkommen dem zuständigen Erfassungsbetrieb für Korbweiden mitzuteilen. Die Erfassungsbetriebe haben das Ergebnis für ihr Einzugsgebiet, unterteilt nach Flächen und Mengen, bis zum 15. September jeden Jahres dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf schriftlich bekanntzugeben.

(2) Die DSG-Handelsbetriebe haben bei der Aberkennung von Erträgen, die für die Stecklingsgewinnung vorgesehen waren, die Ablieferung an den zuständigen Erfassungsbetrieb zu veranlassen. Das trifft auch für nicht benötigte Stecklingsweiden zu.

Abschnitt X Schlußbestimmungen

§ 40

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Außerkraftsetzung der bisherigen Bestimmungen regelt sich nach § 65 der Verordnung.

Berlin, den 9. Mai 1956

Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit

Staatssekretär * 1

Anordnung über die Erfassung, die Abnahme und den Einkauf pflanzlicher Erzeugnisse.

Vom 11. Mai 1956

Auf Grund des § 65 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 801) — im folgenden kurz „Verordnung“ genannt — wird im Einvernehmen mit den Ministern für Land- und Forstwirtschaft, für Lebensmittelindustrie und dem Minister der Finanzen über die Erfassung, die Abnahme und den Einkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Obst, Heu und Stroh folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Die Erfassung, die Abnahme und der Einkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten

§ 1

Erfassungs- und Annahmestellen

(1) Die Erzeuger sind gemäß § 46 Abs. 1 der Verordnung verpflichtet, die im Ablieferungsbescheid oder im Vertrag festgelegten pflanzlichen Erzeugnisse an die Erfassungs- oder Annahmestellen der VEAB zu liefern. Der Transport der abgelieferten Erzeugnisse bis zur nächstgelegenen Erfassungs-, Annahme- oder Verladestelle geht auf Gefahr und zu Lasten des Erzeugers.

(2) Die VEAB haben den Räten der Gemeinden die zuständigen Erfassungs- und Annahmestellen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten spätestens bis zum Tage der Erntebereitschaft zu benennen.

(3) Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten nach den mit dem DSG-Handelsbetrieb abgeschlossenen Vermehrungsverträgen ist an die Erfassungsstellen des DSG-Handelsbetriebes zu liefern.

(4) Die von den Saatbaugemeinschaften der VdGB (BHG) erzeugte Absaat ist an die Läger der zuständigen Bäuerlichen Handelsgenossenschaft zu liefern. Die Erfassung und Abrechnung der Absaaten regelt das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 2

Abnahme- und Gütebestimmungen

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, die im Ablieferungsbescheid festgelegten pflanzlichen Erzeugnisse in der nach § 47 der Verordnung festgesetzten Güte abzuliefern. Für die Abnahme und Bezahlung der Erzeugnisse von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten sind die vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf herausgegebenen Abnahme- und Gütebestimmungen in der Folge 9/1955 des Mitteilungsblattes des Staatssekretariats für Erfassung und Einkauf verbindlich. Die Grundbedingungen (Basiskondition) für die Qualitäts-